KANTON
LUZERN

Volksabstimmung

29. November 2026

A Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» und Gegenentwurf

B Neubau Sicherheitszentrum Rothenburg

C Überdeckung Autobahn A2 Luzern-Süd
Mitfinanzierung

Erläuterungen des Regierungsrates
Herausgegeben von der Staatskanzlei

Weitere Informationen

Die Videos zu den Abstimmungen

Die App zur Abstimmung: Voteinfo

Die Hörzeitschrift zur Abstimmung

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Luzern die Erläuterungen des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.
Die Daisy-Hörzeitschrift können Sie bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32. Die Daisy-Dateien werden auch auf der Internetseite des Kantons bereitgestellt: siehe **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen**. Der QR-Code oben führt direkt zu dieser Seite.

Inhalt

A **Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» und Gegenentwurf**

4 In Kürze
5 Abstimmungsfragen und Empfehlungen
14 Im Detail
20 Argumente
25 Initiativtext und Gegenentwurf

B **Neubau Sicherheitszentrum Rothenburg**

8 In Kürze
9 Abstimmungsfrage und Empfehlung
36 Im Detail
45 Argumente
47 Abstimmungsvorlage

C **Überdeckung Autobahn A2 Luzern-Süd**

10 In Kürze
11 Abstimmungsfrage und Empfehlung
50 Im Detail
58 Argumente
60 Abstimmungsvorlage

In Kürze

Ausgangslage

Die Digitalisierung hat die Lebensgewohnheiten der meisten Menschen stark verändert. Zunehmend wird auch erwartet, dass die Verwaltungsbehörden ihre Leistungen digital anbieten. Bereits seit 2010 bauen der Kanton Luzern und die Gemeinden gemeinsam ihre digitalen Verwaltungsangebote aus. Über den 2024 eröffneten Onlineschalter my.lu.ch bietet der Kanton mehr als 160 Dienstleistungen an. Bald sollen auf dieser Plattform erste Angebote der Gemeinden folgen. Weiter betreibt der Kanton ein Identitätsverwaltungssystem, das die sichere Anmeldung bei Behördenkontakten ermöglicht. Ab 2027 soll zudem Behördenpost über einen elektronischen Briefkasten empfangen werden können.

Initiative

Die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» der Jungfreisinnigen verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung. Darin soll festgeschrieben werden, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben «wann immer möglich digital» erfüllen müssen. Dadurch soll die Verwaltung wirksamer und kostengünstiger arbeiten. Nach dem Prinzip «digital first» («digital zuerst») soll die Bevölkerung Behördengänge elektronisch, hindernis- und medienbruchfrei erledigen können.

Gegenentwurf

Der Kantonsrat stellt der Volksinitiative einen Gegenentwurf in Form eines neuen Gesetzes gegenüber. Das neue Gesetz über E-Government verpflichtet die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden dazu, ihre Dienste digital anzubieten, wo dies sinnvoll ist. Nicht-digitale Kanäle sollen jedoch erhalten bleiben. Gleichzeitig schafft das Gesetz die Grundlage für den dauerhaften Betrieb des Onlineschalters my.lu.ch, des Identitätsverwaltungssystems und des elektronischen Briefkastens. Dafür wird mit Kosten von voraussichtlich 1,6 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Sie sollen ab 2030 je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden.

Zwei Abstimmungsfragen

Wollen Sie die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» annehmen?

Wollen Sie das Gesetz über E-Government (EGovG) vom 22. Juni 2026 als Gegenentwurf zur Volksinitiative annehmen?

Stichfrage

Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

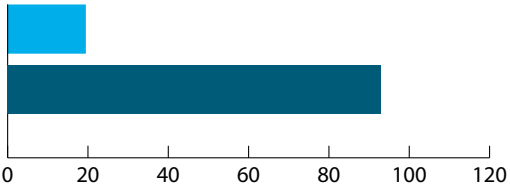
Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen. Das Digital-First-Prinzip in der Verfassung zu verankern, wie das die Initiative verlangt, ist zu starr. Digitalisierung darf nicht zum Zwang werden. Der Gegenentwurf nimmt das Kernanliegen der Initiative auf und schafft die Grundlage für eine Verwaltung mit besseren digitalen Angeboten. Die Verwaltung wird dadurch leichter zugänglich. Der Gegenentwurf vermeidet jedoch das Risiko, einzelne Bevölkerungsgruppen von Behördendienstleistungen auszuschliessen.

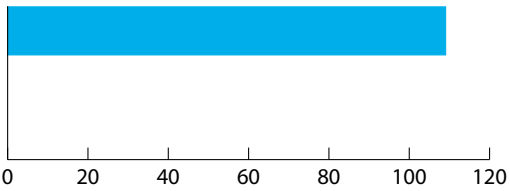
Empfehlung des Initiativkomitees

Mit der konsequenten Digitalisierung können auch in öffentlichen Verwaltungen Abläufe verbessert und der Aufwand verringert werden. Damit lassen sich Kosten einsparen. Der digitale Zugang zu Behörden entspricht einem breiten Bedürfnis in der Bevölkerung. Wichtig ist dabei ein hohes Mass an Sicherheit sowie die Beachtung von ethischen Grundsätzen. Aus diesen Gründen empfiehlt das Initiativkomitee, die Initiative anzunehmen.

Abstimmung im Kantonsrat zur Initiative



Abstimmung im Kantonsrat zum Gegenentwurf



In Kürze

Ausgangslage

Tag für Tag sorgen Polizei, Staatsanwaltschaft, Lebensmittelkontrolle und Veterinärdienst für die Sicherheit der Bevölkerung. Verschiedene Fachpersonen leisten dafür im Rahmen ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag. Doch die Räumlichkeiten, die ihnen aktuell zur Verfügung stehen, wurden vor Jahren – teilweise als Provisorien – eingerichtet oder sind veraltet. Hinzu kommt, dass Ausbildungsräume, Garagen und Werkstätten sowie Materialdepots der Luzerner Polizei heute auf verschiedenste Standorte aufgeteilt sind. Das ist umständlich und verursacht jedes Jahr tausende Stunden Fahrzeit. Deshalb soll in Rothenburg ein neues und zukunftsweisendes Sicherheitszentrum für den Kanton Luzern und die Zentralschweiz entstehen. Darin sollen verschiedene sicherheitsrelevante Organisationen des Kantons an einem Standort vereint und die dafür notwendigen Ersatzinvestitionen gebündelt werden. Durch den Neubau können verschiedene Liegenschaften ersetzt werden, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben und in denen taugliche Funktions- und Spezialräume fehlen.

Projekt

Im grössten Teil des Gebäudes werden spezifische Räumlichkeiten für die untergebrachten Dienststellen eingerichtet – zum Beispiel ein polizeiliches Festnahmezentrum mit Einvernahmeräumen und Zellen, die integrierte Einsatzleitzentrale sämtlicher Blaulichtorganisationen der Kantone Luzern, Nidwalden und Obwalden sowie ein zeitgemässes Labor. Büros machen lediglich rund einen Drittel der Fläche aus. Der Standort in Rothenburg ist mit allen Verkehrsmitteln gut erschlossen und bietet rund 700 Fachleuten professionelle Arbeitsbedingungen.
Das Projekt für das Sicherheitszentrum wurde im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt. Zur Förderung zusätzlicher Synergien wurde nach dem Wettbewerb entschieden, weitere Sicherheitsorgane sowie die Staatsanwaltschaft 2 nach Rothenburg zu verlegen. Eine strategische Reservefläche für weitere Entwicklungen bleibt bestehen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem am 29. Juni 2026 bewilligten Sonderkredit von 276 Millionen Franken für die Realisierung eines Sicherheitszentrums in Rothenburg Station-Ost zustimmen?

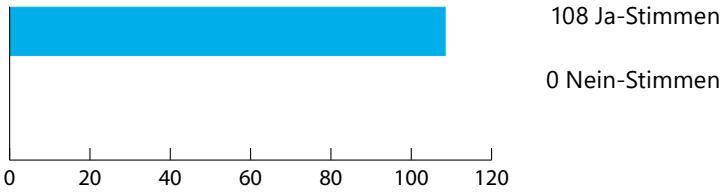
Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit zuzustimmen. Die heutige Situation mit baulich und betrieblich stark veralteten Infrastrukturen entspricht nicht mehr den geforderten Ansprüchen an die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Standards. Mit dem Sicherheitszentrum Rothenburg wird eine zentrale und zukunftsgerichtete Infrastruktur für die Sicherheitsversorgung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz geschaffen.

Weitere Standpunkte im Kantonsrat

Im Kantonsrat wurde insbesondere gefordert, dass die hohen Investitionskosten dieses Spezialprojekts mit einer konsequenten Projektsteuerung und Kostenkontrolle eingehalten werden. Auch Transparenz über die Kosten der zusätzlichen Einbindung weiterer Einheiten wurde vereinzelt verlangt.

Abstimmung im Kantonsrat



In Kürze

Ausgangslage

Die Autobahn A2 verläuft im Raum Luzern-Süd teilweise offen durch das Siedlungsgebiet der Stadt Kriens. Sie trennt die Quartiere und belastet die Bevölkerung mit Lärm und Verkehr. Um den Verkehrsfluss im Raum Luzern zu verbessern, will das Bundesamt für Strassen (Astra) bis 2040 den Bypass Luzern realisieren. Kernelement des Projekts ist ein neuer Tunnel für den Durchgangsverkehr, der beim heutigen Portal des Sonnenbergtunnels endet. Daran anschliessend entsteht die neue, überdachte Grosshofbrücke, die den Sonnenbergtunnel um rund 240 Meter verlängert. Luzern-Süd ist ein wichtiger Entwicklungsschwerpunkt. In den nächsten 20 Jahren werden hier Wohnungen und Arbeitsplätze entstehen. Um diese Entwicklung zu fördern, soll die A2 besser in das Gebiet eingebunden werden. Dazu soll sie an zwei Stellen überdeckt werden. Neue Siedlungsverbindungen führen Quartiere zusammen, verbessern den Lärmschutz und fördern die Siedlungsentwicklung.

Projekt

Der Bund, der Kanton Luzern, der Gemeindeverband LuzernPlus und die Stadt Kriens entwickelten das Projekt zur Überdeckung der Autobahn A2 in Luzern-Süd. Es beinhaltet die Überdeckung «Arsenal» zur Siedlungsverbindung «Rösslimatt» und die Verlängerung des Tunnels Schlund zur Siedlungsverbindung «Chäppeliallmend». Hinzu kommen Lärmschutzbauten und Massnahmen zur besseren Integration der Autobahn in die Umgebung. Die Überdeckungen bestehen aus geschlossenen Bauten mit begrünten Dachflächen.
Die Gesamtkosten von 186,54 Millionen Franken tragen der Bund zu 60 Prozent (111,92 Mio. Fr.), der Kanton zu 26 Prozent (48,5 Mio. Fr.) und die Stadt Kriens zu 14 Prozent (26,12 Mio. Fr.). Der vom Kantonsrat bewilligte Sonderkredit von 49,76 Millionen Franken enthält auch die Kosten für die Projektkoordination von 1,26 Millionen Franken. Diese werden vom Kanton vorfinanziert und den Vertragspartnern mit je einem Drittel verrechnet.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem am 11. Mai 2026 bewilligten Sonderkredit von 49,76 Millionen Franken für die Mitfinanzierung der Überdeckungen der Autobahn A2 in Luzern-Süd zustimmen?

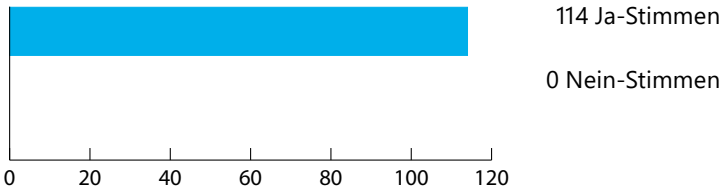
Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit zuzustimmen. Die Überdeckungen der A2 und die Siedlungsverbindungen verringern die Trennwirkung der Autobahn, verbessern die Lebensqualität der Bevölkerung und tragen zur zukunftsorientierten Entwicklung des Entwicklungsschwerpunkts Luzern-Süd bei. Der Regierungsrat und der Kantonsrat sehen im vorliegenden Projekt eine einmalige Chance für den ganzen Kanton Luzern, die Zukunft der Autobahn A2 im Raum Luzern-Süd aktiv mitzugestalten.

Weitere Standpunkte im Kantonsrat

Der Kantonsrat nahm den Sonderkredit einstimmig an. Kritische Stimmen wiesen jedoch darauf hin, dass die Überdeckungen der A2 allein nicht ausreichten, um die Folgen des zunehmenden Verkehrs aufzufangen. Im gesamten Raum Luzern seien weitere Massnahmen erforderlich, insbesondere zugunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

Abstimmung im Kantonsrat





A Initiative «Digitalisierung jetzt!» und Gegenentwurf



Im Detail

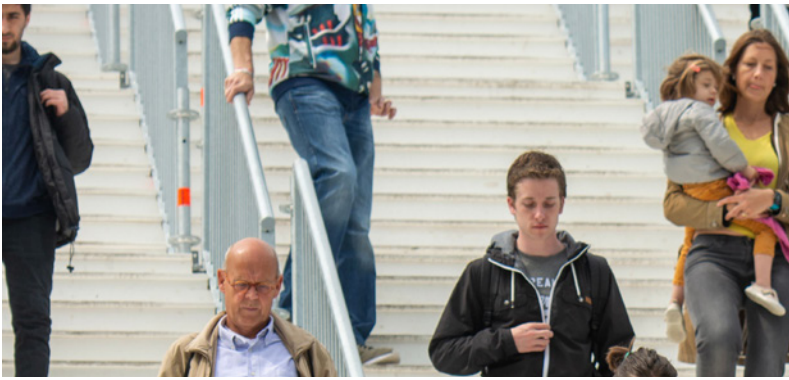
Ausgangslage

Digitalisierung verändert Lebensgewohnheiten

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren die Lebensgewohnheiten der meisten Menschen verändert. Sie hat Einfluss darauf, wie sie einkaufen, Musik hören oder mit Familie und Freunden kommunizieren. Viele Menschen verlangen zunehmend auch von den Verwaltungsbehörden, dass sie ihre Leistungen rund um die Uhr auf digitalem Weg anbieten.

my.lu.ch bereits in Betrieb

Der Kanton Luzern und der Verband Luzerner Gemeinden arbeiten bei der Digitalisierung der Verwaltung seit 2010 zusammen. Sie haben beschlossen, einen gemeinsamen Onlineschalter aufzubauen. Dieser soll der Bevölkerung und der Wirtschaft einen weiteren, digitalen Kanal für den Kundenkontakt mit den Luzerner Verwaltungsbehörden bieten. Der Kanton hat den Onlineschalter my.lu.ch im April 2024 in Betrieb genommen und bietet darauf schon über 160 Dienstleistungen an (z. B. einen Änderungsantrag beim Grundbuchamt oder die Bestellung eines zusätzlichen Nummernschildes beim Strassenverkehrsamt). Bald sollen auch erste Luzerner Gemeinden digitale Dienstleistungen auf my.lu.ch zur Verfügung stellen.



Mit der Digitalisierung verändern sich auch die Bedürfnisse der Bevölkerung. Diesen will der Kanton Luzern mit digitalen Angeboten Rechnung tragen. (Quelle: Kanton Luzern, FD)

Weitere Basisdienste folgen

Die digitale Abwicklung von Geschäften mit der Verwaltung wird auch «E-Government» genannt. Im Kontakt mit Verwaltungsbehörden ist es oft erforderlich, dass man sich ausweist oder ein Dokument persönlich unterschreibt. Um dies in der digitalen Welt einfach und sicher zu ermöglichen, betreibt der Kanton ein eigenes Identitätsverwaltungssystem. Nutzerinnen und Nutzer des Onlineschalters my.lu.ch können sich dort mit einer SwissID oder dem Behörden-Login «AGOV» des Bundes (sowie bald mit der E-ID) digital ausweisen. Das macht die eigenhändige Unterschrift überflüssig. Grundlegende Personendaten wie Name, Geburtsdatum oder AHV-Nummer müssen nicht mehr bei jedem Behördenkontakt in ein elektronisches Formular eingegeben werden, sondern werden vom Identitätsverwaltungssystem automatisch ausgefüllt. Ausserdem werden Nutzerinnen und Nutzer von my.lu.ch voraussichtlich schon im Jahr 2027 Post von den Verwaltungsbehörden in einem elektronischen Briefkasten empfangen können, sofern sie das möchten.



Die Volksinitiative

Digitalisierung in Verfassung verankern

Ein Komitee der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern reichte im Mai 2024 die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung der Kantonsverfassung. Darin soll festgeschrieben werden, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben «wann immer möglich digital» erfüllen müssen. Den Wortlaut der Initiative lesen Sie auf Seite 25.

Einsparungen durch wirksamere Verwaltung

Das Initiativkomitee begründet seine Forderung damit, dass die Verwaltung durch eine konsequente Digitalisierung wirksamer und mit weniger Aufwand arbeiten könne. Das führe zu Einsparungen. Ausserdem würden digitale Dienstleistungen der Verwaltung einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen. Die Verwaltung solle das Prinzip «digital first» einführen («digital first» kann mit «digital zuerst» übersetzt werden). Darunter verstehen die Initiantinnen und Initianten, dass Bürgerinnen und Bürger der Verwaltung bestimmte Daten nur noch einmal mitteilen müssen und alle notwendigen Behördengänge elektronisch, barrierefrei und ohne Medienbruch möglich sein sollen.

Stellungnahme zur Volksinitiative

Digitalstrategie des Kantons

Hinter der Initiative «Digitalisierung jetzt!» stehen berechtigte Anliegen. Immer wieder zeigen Umfragen, dass sich eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung von den Verwaltungsbehörden mehr digitale Dienstleistungen wünscht. Der Kanton Luzern hat sich in seiner Digitalstrategie deshalb das Ziel gesetzt, dass der digitale Weg für Privatpersonen zur ersten Wahl werden soll, um mit Verwaltungsbehörden zu verkehren.

Nicht-digitalen Behördenzugang beibehalten

Die Initiative ist aus Sicht des Regierungsrates dennoch abzulehnen. Wenn künftig die Kantonsverfassung vorschreiben würde, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben wann immer möglich digital erfüllen müssen, würde ein falsches Signal gesetzt. Die Verfassungsänderung könnte als Aufruf verstanden

werden, die bisher gewohnten, nicht-digitalen Möglichkeiten zur Interaktion mit der Verwaltung (z. B. Telefon, Schalter) abzuschaffen. Das will der Regierungsrat nicht. Digitale Kanäle wie der Onlineschalter sollen der Bevölkerung eine bequeme und sichere Interaktion mit den Verwaltungsbehörden ermöglichen. Aber: Der Kanton steht in der Verantwortung, allen Menschen Zugang zu seinen behördlichen Dienstleistungen zu ermöglichen, unabhängig davon, über welche digitalen Voraussetzungen sie verfügen.



Die bisher gewohnten, nicht-digitalen Möglichkeiten, mit der Verwaltung in Kontakt zu treten (z. B. Telefon, Schalter), sollen erhalten bleiben. (Quelle: Kanton Luzern, FD)

Der Gegenentwurf

Neues Gesetz über E-Government

Regierungsrat und Kantonsrat haben als Gegenentwurf zur Volksinitiative ein neues Gesetz über E-Government ausgearbeitet. Darin werden die Grundanliegen der Initiative aufgenommen: Bürgerinnen und Bürger sollen der Verwaltung bestimmte Daten nur noch einmal mitteilen müssen und alle notwendigen Behördengänge digital, einfach und ohne Medienbruch erledigen können.

Prinzip «digital first» gesetzlich verankern

Der Gegenentwurf verankert das Prinzip «digital first» im Gesetz. Er verpflichtet die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden dazu, ihre Dienste digital anzubieten, wo dies sinnvoll ist. Gleichzeitig wird festgehalten, dass es weiter die Möglichkeit geben muss, auch auf nicht-digitalem Weg mit den Behörden zu verkehren und die bisher gewohnten, nicht-digitalen Kanäle nur abgeschafft werden dürfen, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Gesetzliche Grundlage für Basisdienste

Der Gegenentwurf setzt das Prinzip «digital first» konkret in die Tat um, indem er die gesetzliche Grundlage für den dauerhaften Betrieb des Onlineschalters my.lu.ch, des Identitätsverwaltungssystems und des elektronischen Briefkastens schafft. Solche Dienste werden als «Basisdienste» bezeichnet, weil sie die Basis beziehungsweise die Grundlage für die durchgängig digitale Abwicklung von unterschiedlichen Verwaltungsgeschäften durch verschiedene Verwaltungsbehörden bilden.

E-Government als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine Aufgabe, die der Kanton Luzern nur zusammen mit den Gemeinden erfüllen kann. Es wäre nicht sinnvoll, wenn jede Gemeinde für sich Basisdienste unterhält. Die Gemeinden sollen deshalb im Gegenentwurf dazu verpflichtet werden, die meisten ihrer Verwaltungsgeschäfte über die Basisdienste anzubieten. Der Gegenentwurf verlangt bei der Digitalisierung zudem eine aktive Zusammenarbeit des Kantons Luzern mit dem Bund und den anderen Kantonen.

Kosten

Die Digitalisierung der Verwaltung kostet. Es müssen digitale Infrastrukturen aufgebaut und betrieben werden. In den Aufbau der drei Basisdienste Onlineschalter my.lu.ch, Identitätsverwaltungssystem und elektronischer Briefkasten hat der Kanton Luzern 2,7 Millionen Franken investiert. Für den Betrieb wird in den nächsten Jahren mit Kosten von jährlich 1,6 Millionen Franken gerechnet. Der Gegenentwurf sieht vor, dass diese Betriebskosten ab dem Jahr 2030 je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden, wie dies bei gemeinsamen Aufgaben üblich ist.

Da die Initiative lediglich einen Auftrag an die Verwaltungsbehörden in die Verfassung schreiben möchte, können die Kosten ihrer Umsetzung nicht beziffert werden. Die Auffassung der Initiantinnen und Initianten, dass die Digitalisierung zwangsläufig zu Einsparungen führt, teilt der Regierungsrat nicht. Die Digitalisierung in der Verwaltung kann zu Effizienzsteigerungen führen, aber sie kostet auch. Weiter wächst die Bevölkerung des Kantons sowie die Anzahl ansässiger Unternehmen und damit auch die Arbeitslast der Verwaltungsbehörden. Dazu müssen Verwaltungsbehörden aus verschiedenen Gründen auch immer mehr Aufgaben erfüllen («Aufgabenwachstum der Verwaltung»). Und schliesslich müssen sie weiterhin auch auf den gewohnten, nicht-digitalen Wegen erreichbar bleiben.

Debatte im Kantonsrat

Initiative greift berechtigtes Anliegen auf, ist aber zu starr

Im Kantonsrat befürwortete einzig die FDP-Fraktion die Annahme der Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!». Ein entsprechender Antrag wurde vom Rat mit 93 zu 20 Stimmen abgelehnt. Der Gegenentwurf wurde in der Schlussabstimmung mit 109 zu 0 Stimmen angenommen.

Alle Fraktionen waren sich einig, dass die Initiative ein berechtigtes Anliegen aufgreife, indem sie einen digitaleren, effizienteren, nutzerfreundlicheren und besser zugänglichen Staat fordert. Eine Verankerung des Digital-First-Grundsatzes in der Verfassung sei jedoch zu starr, um auf den dynamischen Digitalisierungsprozess angemessen reagieren zu können.

Weitere Argumente gegen die Initiative

Weiter wurden *gegen die Initiative* insbesondere die folgenden Argumente vorgebracht:

– Digitalisierung darf kein Zwang werden. Die Aufnahme des Digital-First-Grundsatzes in die Kantonsverfassung birgt das Risiko, dass einzelne Bevölkerungsgruppen von staatlichen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
– Neben digitalen Angeboten braucht es weiterhin analoge Zugänge zu öffentlichen Dienstleistungen. Beispielsweise für Menschen, die analoge Wege bevorzugen oder darauf angewiesen sind. Dazu gehören ältere Menschen, Personen mit wenig digitaler Erfahrung oder Menschen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten.

Argumente für den Gegenentwurf

Für den Gegenentwurf zur Initiative wurden die folgenden Hauptgründe angeführt. Der Gegenentwurf
– übernimmt das Grundanliegen der Initiative, vermeidet aber das Risiko, einzelne Bevölkerungsgruppen von Dienstleistungen auszuschliessen,
– schafft eine klare gesetzliche Grundlage, damit Dienstleistungen der Verwaltung digitaler, effizienter, einfacher und benutzerfreundlicher werden,
– verankert den Digital-First-Grundsatz nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesebene. Dadurch kann die Verwaltung flexibler auf technologische Entwicklungen reagieren,
– sorgt dafür, dass nicht alle Dienstleistungen und Abläufe zwingend digitalisiert werden müssen. Analoge Zugänge zur Verwaltung bleiben erhalten,
– schafft klare Regeln für den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Neues Gesetz regelt digitale Basisdienste

Trotz der Einstimmigkeit gab es kritische Anmerkungen zum Gegenentwurf. So würden Themen wie Nachhaltigkeit, digitale Souveränität und künstliche Intelligenz im neuen Gesetz fehlen. Dem wurde entgegengehalten, dass diese Themenbereiche bereits anderweitig gesetzlich geregelt seien. Zudem sei der Gegenentwurf ein Gesetz für digitale Basisdienste und kein allgemeines Digitalisierungsgesetz.

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
am 29. November 2026 zur Initiative
NEIN
zu stimmen und dafür den Gegenentwurf mit
JA
anzunehmen.

Argumente Initiativkomitee

Das Initiativkomitee schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Machen wir keine Faxen. Ja zur Digitalisierungsinitiative

Luzern steht vor der Wahl: Verankern wir die Digitalisierung als klaren und verbindlichen Staatsauftrag in der Verfassung – oder begnügen wir uns mit einem E-Government-Gesetz, das zwar die Umsetzung regelt, dem rasanten digitalen Wandel aber nicht den nötigen Stellenwert gibt. Das Initiativkomitee der Jungfreisinnigen Luzern ist überzeugt: Damit der Kanton Luzern endlich digitaler wird, braucht es ein Ja zur Initiative «Digitalisierung jetzt!».

Unsere Initiative verlangt eine Selbstverständlichkeit: Kanton und Gemeinden sollen ihre Aufgaben «wann immer möglich digital» erfüllen. Künftig soll der Kontakt mit dem Staat in erster Linie digital erfolgen (Digital-First-Prinzip); der analoge Weg bleibt erhalten. Der Regierungsrat teilt das Anliegen im Grundsatz, lehnt aber eine Verfassungsänderung ab. Stattdessen schlägt er ein E-Government-Gesetz vor. Ein Schritt in die richtige Richtung, aber zu lückenhaft und zu wenig agil für die digitale Entwicklung. Aus Sicht der Jungfreisinnigen bleibt der Gegenentwurf insbesondere bei der Verbindlichkeit und bei der konsequenten Umsetzung digitaler Prozesse zu zurückhaltend.

Effektivere Prozesse, tiefere Steuern und Gebühren

Das Potenzial der Digitalisierung ist enorm: Mit der konsequenten Digitalisierung lassen sich sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in öffentlichen Verwaltungen Prozesse effektiver und effizienter gestalten sowie ein Mehrwert in den Dienstleistungen schaffen. Diese Effizienzgewinne dürfen nicht in der Verwaltung versickern, sondern müssen an die Bevölkerung und die Unternehmen weitergegeben werden. Damit lassen sich bei gleichbleibender oder sogar besserer Qualität Steuer- und Gebührengelder einsparen.

Digital first statt Papierkram

Ein Formular digital auszufüllen, auszudrucken, von Hand zu unterschreiben, einzuscannen und per E-Mail einzureichen, ist kein Fortschritt. Künftig sollen alle notwendigen Behördengänge online und barrierefrei möglich sein – ohne Medienbruch und ohne die immergleichen Daten den verschiedenen Verwaltungseinheiten aufs Neue mitzuteilen (Once-Only-Prinzip).

Konsequent statt löchrig

Der Gegenentwurf von Regierungs- und Kantonsrat ist an mehreren Stellen zu inkonsequent. Gerade bei standardisierten Dienstleistungen drohen weiterhin Insellösungen zwischen Gemeinden und Verwaltungseinheiten des Kantons. Genau das wird mit der Initiative «Digitalisierung jetzt!» verhindert.

Während der Unterschriftensammlung wurde in den Gesprächen mit der Luzerner Bevölkerung schnell klar: Von Gemeinde zu Gemeinde gelten unterschiedliche digitale Standards – die einen bieten bereits einen Onlineschalter an, andere verlangen weiterhin das Formular auf Papier. Nur ein in der Verfassung verankertes Digital-First-Prinzip stellt sicher, dass Kanton und Gemeinden an einem Strang ziehen.

«Digital first» heisst nicht «Digital only»

Eine wichtige Klarstellung, die uns als Initiativkomitee am Herzen liegt: Auch wer nicht über digitale Fähigkeiten oder Zugang zu Technologien verfügt, muss weiterhin uneingeschränkten Zugang zur öffentlichen Verwaltung haben. Die Initiative «Digitalisierung jetzt!» gewährleistet das. Sie fordert eine Ergänzung der geltenden Grundsätze staatlichen Handelns und keinen Ersatz. Neu sollen Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben nicht nur «bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst» erfüllen, sondern auch wann immer möglich digital.

Warum es die Verfassung braucht

Digitalisierung ist keine einmalige IT-Aufgabe, sondern eine Grundhaltung, die bestimmt, wie Staat und Verwaltung künftig arbeiten. Eine solche Grundhaltung gehört auf die höchste rechtliche Stufe. Nur so ist sie für alle künftigen digitalen Fortschritte verbindlich und lässt sich nicht verwässern und umgehen.

Der Gegenentwurf ist ein guter, aber halbherziger Schritt. Die Initiative «Digitalisierung jetzt!» ist konsequenter, verbindlicher und langfristiger ausgerichtet. Mit einem Ja legen wir den Grundstein für eine moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung – für alle, digital und analog.

Empfehlung des Initiativkomitees

Aus diesen Gründen empfiehlt das Initiativkomitee, am 29. November 2026 der Initiative mit
JA
zuzustimmen.

Weitere Infos

www.digitalisierung.lu

Initiativtext und Gegenentwurf

1. Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!»

Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs die folgende Änderung der Kantonsverfassung:

«§ 13 Erfüllung der Aufgaben
[1] (geändert) Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam, kostenbewusst und wann immer möglich digital.»

2. Gegenentwurf zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!»

Der Kantonsrat hat am 22. Juni 2026 den folgenden Gegenentwurf zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» in der Form eines neuen Gesetzes beschlossen. Dieses trägt den Titel «Gesetz über E-Government (EGovG)». Sie finden den Wortlaut des Gegenentwurfs auf den nachfolgenden Seiten.



Auf dem Onlineschalter my.lu.ch können Nutzerinnen und Nutzer ihre Geschäfte mit den Verwaltungsbehörden bequem und sicher zuhause erledigen. (Quelle: Kanton Luzern, FD)

Gesetz über E-Government (EGovG)

vom 22. Juni 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: 26e
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025[1],

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

[1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die elektronische Geschäftsabwicklung zwischen Privaten, Unternehmen und Verwaltungsorganen (E-Government).

[2] Es regelt für den Bereich E-Government insbesondere:
a. die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen,

[1] B 71-2025

b. die Bereitstellung von Informatikmitteln des Kantons für die Gemeinden und weitere Personen und Organisationen,
c. den Betrieb und die Nutzung sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Basisdiensten.

§ 2 *Geltungsbereich*

[1] Dieses Gesetz gilt für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden.

[2] Der Teil 5 gilt für das Kantonsgericht, die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die dem Kantonsgericht unterstellten Behörden, soweit sie die Basisdienste nach diesem Gesetz nutzen.

[3] Die Teile 4 und 5 gelten für weitere Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit ihnen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist und sie nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellte Informatikmittel des Kantons Luzern nutzen.

[4] Der Teil 5 gilt für Privatpersonen und Unternehmen, wenn sie über Basisdienste mit Verwaltungsorganen interagieren.

§ 3 *Begriffe*

[1] In diesem Gesetz bedeuten:
a. Verwaltungsorgane: Organisationseinheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie der Gerichte und weiterer Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit dieses Gesetz auf sie gemäss § 2 Anwendung findet,
b. Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie gemäss § 3 Absatz 3 Informatikgesetz vom 7. März 2005[2],
c. Basisdienste: Informatikmittel mit Querschnittscharakter, die die Grundlage für unterschiedliche elektronische Dienstleistungen von verschiedenen Verwaltungsorganen bilden,
d. elektronische Dienstleistungen: Abwicklung von Geschäften zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen unter Einsatz von Informatikmitteln.

§ 4 *Zuständige Dienststelle*

[1] Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Dienststelle für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Basisdienste sowie für den Support der Nutzenden.

---

[2] SRL Nr. 26

2 Grundsätze

§ 5 *Grundsätze für E-Government*

[1] Die Verwaltungsorgane nutzen wann immer möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen.

[2] Verwaltungsorgane ermöglichen allen Anspruchsgruppen auf einfache Art die elektronische Geschäftsabwicklung.

[3] Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind möglichst interoperabel mit digitalen Angeboten von anderen schweizerischen Gemeinwesen, insbesondere mit Angeboten von nationaler und überregionaler Bedeutung.

[4] Bei der Ausgestaltung von Basisdiensten und elektronischen Dienstleistungen sind die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen.

[5] Die Möglichkeit, Verwaltungsgeschäfte auf nicht-digitalem Weg abwickeln zu können, muss gewahrt bleiben. Eine Verpflichtung zur elektronischen Geschäftsabwicklung mit Verwaltungsorganen besteht für Privatpersonen und Unternehmen nur, soweit eine spezielle gesetzliche Regelung dies vorsieht.

§ 6 *Open Source Software*

[1] Verwaltungsorgane können Software unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

[2] Die Lizenz kann
a. die Haftung des veröffentlichenden Verwaltungsorgans ausschliessen und
b. den Nutzenden die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen.

3 Zusammenarbeit und Interoperabilität

§ 7 *Zusammenarbeit*

[1] Der Kanton kann mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und mit Organisationen, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurden, Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich E-Government eingehen. Die Verträge können auch die Schaffung von Organisationen und die Beteiligung des Kantons an Organisationen vorsehen.

§ 8 *Interoperabilität*

[1] Der Regierungsrat kann technische, organisatorische und prozedurale Standards für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden als verbindlich erklären, wenn es der Interoperabilität von Informatikmitteln im Bereich E-Government dient.

4 Bereitstellung von Informatikmitteln

§ 9 *Bereitstellung für die Gemeinden*

[1] Der Kanton kann den Verwaltungsorganen der Gemeinden Informatikmittel, insbesondere Basisdienste, für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

[2] Die Kosten für den Aufbau der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Informatikmittel trägt der Kanton. Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und den Support sowie für die Weiterentwicklung dieser Informatikmittel tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen.

[3] Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

[4] Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen zur Kostentragung.

§ 10 *Bereitstellung für Anstalten und weitere Personen und Organisationen*

[1] Der Kanton kann Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

[2] Weiteren Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale oder kommunale Aufgaben übertragen sind, kann der Kanton Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen im Rahmen ihrer kantonalen oder kommunalen Aufgaben zur Verfügung stellen.

[3] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

[4] Die Anstalten und die weiteren Personen und Organisationen tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Informatikmittel verursachen.

§ 11 *Informationssicherheit*

[1] Die für den Betrieb eines bereitgestellten kantonalen Informatikmittels zuständige Dienststelle kann Weisungen zur Informationssicherheit bei der Nutzung durch Gemeinden, Anstalten und weitere Personen und Organisationen erlassen.

§ 12 *Nutzungspflicht*

[1] Die Verwaltungsorgane des Kantons sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

[2] Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet, sofern sie standardisierte kommunale Verwaltungsgeschäfte elektronisch abwickeln wollen.

5 Basisdienste

5.1 Betrieb

§ 13 *Onlineschalter*

[1] Der Onlineschalter verschafft den Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungsorgane.

[2] Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzenden:

a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer,
b. die Kontaktdaten sowie
c. die genutzten elektronischen Dienstleistungen und vorgenommenen Einstellungen.

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.

[3] Die für den Betrieb zuständige Dienststelle darf automatisiert die Wohnadressen von Nutzenden aus der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009[3] und aus dem zentralen Versichertenregister gemäss Artikel 49d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[4] oder einem vom Bund betriebenen nationalen Adressdienst abrufen und an Verwaltungsorgane übermitteln, wenn es für die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung erforderlich ist.

§ 14 *Identitätsverwaltungssystem*

[1] Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht den Verwaltungsorganen die Authentifizierung der Nutzenden unter Verwendung des vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden.

[2] Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzenden:

a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer sowie
b. die Kontaktdaten.

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.

[3] Verwaltungsorgane dürfen vom Identitätsverwaltungssystem Personendaten gemäss Absatz 2 anfordern, wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

---

[3] SRL Nr. 25
[4] SR 831.10

§ 15 *Elektronischer Briefkasten*

[1] Der elektronische Briefkasten ermöglicht den Nutzenden, elektronische Mitteilungen der Verwaltungsorgane auf sicherem Weg zu empfangen.

[2] Der elektronische Briefkasten belegt, wenn erforderlich, mit geeigneten technischen Verfahren den Zeitpunkt der Zustellung einer Mitteilung.

[3] Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies für die Funktionen des elektronischen Briefkastens erforderlich ist.

§ 16 *Einstellung des Betriebs*

[1] Der Regierungsrat kann die Einstellung des Betriebs eines Basisdienstes beschliessen, wenn sich der Kanton Luzern einem Basisdienst eines anderen schweizerischen Gemeinwesens oder einer Organisation, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurde, anschliessen kann.

5.2 Nutzung durch Privatpersonen und Unternehmen

§ 17 *Nutzungsbedingungen*

[1] Die Nutzenden sind verpflichtet:
a. die Basisdienste bestimmungsgemäss zu nutzen,
b. sich für gewisse elektronische Dienstleistungen zu authentisieren.

[2] Verstösst eine nutzende Person gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die für den Betrieb zuständige Dienststelle über die Aussetzung oder den Widerruf der Zugriffsberechtigung. Sofern erforderlich kann sie bereits vor dem Entscheid vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Basisdienste treffen.

§ 18 *Unternehmen und Verwaltungsorgane*

[1] Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmen für den Bezug von elektronischen Dienstleistungen vertretungsberechtigte Nutzerinnen und Nutzer.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5.3 Bearbeitung von Personendaten

§ 19

[1] Die für den Support der Nutzenden von Basisdiensten zuständige Dienststelle bearbeitet für diesen Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Sie darf diese Personendaten Verwaltungsorganen bekanntgeben, wenn es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist.

[2] Anmeldungen über das Identitätsverwaltungssystem am Onlineschalter, am elektronischen Briefkasten oder an anderen Anwendungen werden protokolliert.

[3] Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der beim Betrieb von Basisdiensten bearbeiteten Personendaten. Zugriffsprotokolle dürfen längstens während zweier Jahre aufbewahrt werden, es sei denn, sie sind Gegenstand eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens.

[4] Nutzende können veranlassen, dass die in den Basisdiensten gespeicherten Personendaten gelöscht werden. Die Löschung kann nicht verlangt werden, solange vorsorgliche Massnahmen gemäss § 17 Absatz 2 hängig sind.

5.4 Neu- und Weiterentwicklung

§ 20

[1] Der Regierungsrat kann den Betrieb von neu- oder weiterentwickelten Basisdiensten, mit denen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, vor dem Inkrafttreten eines formellen Gesetzes in Form einer Verordnung bewilligen. § 5 Absätze 3 und 4 Informatikgesetz[5] gelten sinngemäss.

5.5 Rechtsschutz

§ 21

[1] Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.[6]

6 Schlussbestimmungen

§ 22 *Übergangsbestimmung*

[1] Bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise vom 20. Dezember 2024 (BGEID)[7] kann die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle die Authentifizierung abweichend von § 13 dieses Gesetzes vornehmen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausstellenden der Identifikationsmittel und an die bei der Ausstellung eingesetzten Identifikationsverfahren.

---

5 SRL Nr. 26
6 SRL Nr. 40
7 BBl 2025 20

[3] Mit dem Identitätsverwaltungssystem ist sicherzustellen, dass die Ausstellerinnen der elektronischen Identifikationsmittel keine Daten über den Verkehr der Nutzenden mit Verwaltungsorganen sammeln können.

[4] Die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle darf bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss BGEID[8] automatisiert die AHV-Nummer von Nutzenden aus der kantonalen Einwohnerplattform abrufen.

[5] Bis zum 31. Dezember 2029 haben sich abweichend von § 9 Absätze 2 und 3 nur die Gemeinden an den Kosten für die zur Verfügung gestellten Basisdienste zu beteiligen, die sie für ihre elektronischen Dienstleistungen nutzen. Sie tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Basisdienste verursachen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 12 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 12 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft. Das Gesetz ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 22. Juni 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[8] BBl 2025 20



B Neubau Sicherheitszentrum Rothenburg



Im Detail

Ausgangslage

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Lebensmittelkontrolle und der Veterinärdienst benötigen dringend mehr und zeitgemässe Räumlichkeiten für ihre Arbeit. Die Räumlichkeiten, die ihnen aktuell zur Verfügung stehen, wurden vor Jahren – teilweise als Provisorien – eingerichtet oder sind veraltet. Ausbildungsräume, Garagen und Werkstätten sowie Materialdepots der Luzerner Polizei sind heute auf verschiedenste Standorte aufgeteilt. Das ist umständlich und verursacht jedes Jahr tausende Stunden Fahrzeit. Deshalb soll in Rothenburg ein neues und zukunftsweisendes Sicherheitszentrum für den ganzen Kanton Luzern und die Zentralschweiz entstehen. Mit dem neuen Sicherheitszentrum sollen verschiedene sicherheitsrelevante Organisationen des Kantons an einem Standort vereint und die dafür notwendigen Ersatzinvestitionen an einem Ort gebündelt werden.

Projektwettbewerb

Ausgangspunkt für den Projektwettbewerb zum Sicherheitszentrum war der Raumbedarf der Luzerner Polizei, der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz sowie des Veterinärdienstes. Im Jahr 2020 wurde der Projektwettbewerb durchgeführt und Anfang 2021 entschieden. Der Zuschlag ging an das Generalplanerteam ARGE atelier ww Caretta Weidmann GmbH aus Zürich.

Raumbedarf für weitere Organisationen

Im Nachgang zum Wettbewerb wurde entschieden, neben den oben erwähnten Organisationen weitere Abteilungen der Luzerner Polizei (Interventionsdienst, Eichamt, Festnahmezentrum [zwingend wegen zurzeit nicht menschenrechtskonformer Zellen], Korps- und Beweismittellogistik sowie Übermittlungstechnik und Informatik) und die Staatsanwaltschaft (Abteilung 2 Emmen) nach Rothenburg zu verlegen, um so zusätzliche Synergien nutzen zu können.
Mit der integrierten Einsatzleitzentrale werden erstmals alle Einsätze der Blaulicht-Organisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität)

aus einer Hand koordiniert. Neben dem Sanitätsnotruf 144 Zentralschweiz mit dem Rettungsdienst des Luzerner Kantonsspitals und der Gesundheitsleitstelle sind auch die Polizeikorps der Kantone Obwalden und Nidwalden daran beteiligt.
Die Leitstelle in Rothenburg wird für die Brünig-Achse (LU, NW, OW) zuständig sein. Eine baugleiche Einsatzleitzentrale für die Gotthard-Achse am Standort Kaltbach in Schwyz dient den Kantonen Schwyz und Zug und sorgt für eine nahtlose Übernahme der Notrufe bei einem Ausfall der Zentrale in Rothenburg.

Projektierung

Der Kantonsrat bewilligte am 20. März 2023 einen Sonderkredit von 22 Millionen Franken für die Projektierung (Vorprojekt, Bauprojekt und Bewilligungsverfahren). Dieser Betrag ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.



Visualisierung des Sicherheitszentrums Eingang Ost (Quelle: Renderisch GmbH)

Raumsituation

Die heutigen Infrastrukturen sind in einem schlechten Zustand. Das Labor der Lebensmittelkontrolle weist erhebliche Mängel bezüglich Arbeitssicherheit auf und war wiederholt von Wasserschäden betroffen. Der Veterinärdienst verfügt über zu wenige Spezialräume. Gespräche mit Kundinnen und Kunden sowie Abklärungen von Hunden müssen teilweise in Korridoren stattfinden. Die Verkehrspolizei am Stützpunkt Sprengi in Emmenbrücke arbeitet teilweise in Containern und Provisorien. Die Werkstatt der Luzerner Polizei ist sanierungsbedürftig. Das Festnahmezentrum in Luzern wurde von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter wegen des fehlenden Tageslichts in den Zellen und der mangelnden Barrierefreiheit deutlich kritisiert. Die Einsatzleitzentrale erreicht in den nächsten Jahren das Ende ihrer Lebensdauer. Zudem macht die räumliche Verzettelung Abläufe umständlich und ineffizient. Nötige Funktions- und Spezialräume fehlen.



Visualisierung der neuen Einsatzleitzentrale (Quelle: Renderisch GmbH)

Synergien nutzen

Durch die Zusammenführung der Luzerner Polizei, der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz sowie des Veterinärdienstes und einer Abteilung der Staatsanwaltschaft an einem Standort werden räumliche Synergien genutzt: gemeinsame Empfangsbereiche und Zutrittskontrollen, Multifunktionsräume für Versammlungen und Ausbildungen, gemeinsame Infrastrukturflächen für Post, Reinigung und Werkstätten, gemeinsame Einvernahmeräumlichkeiten für Polizei und Staatsanwaltschaft sowie gemeinsames Facilitymanagement. Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur sowie kurze Wege reduzieren Doppelspurigkeiten, vereinfachen Arbeitsabläufe und verbessern die Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen. Dadurch werden Ressourcen frei, die direkt in die Frontarbeit fliessen. Dies verbessert die Sicherheit im Kanton Luzern.

Die integrierte Leitstelle vereint Polizei (117, 112) mit Feuerwehr (118) und Sanitätsnotruf 144. Diese Notruf- und Einsatzkoordination aller Blaulichtorganisationen wird aus einem einzigen hochmodernen Zentrum gesteuert. Durch die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln und Infrastruktur mit zwei weiteren Kantonen können langfristig Kosten eingespart werden.

Nutzen für die Bevölkerung

Das Sicherheitszentrum wird zum Herzstück einer zukunftsweisenden Sicherheitsversorgung. Die Bevölkerung profitiert direkt in Form von mehr Sicherheit, effizienteren Notfalldiensten, tieferen Kosten und einem besseren Gesundheitsschutz.

Dank nachhaltiger Bauweise, Photovoltaik und effizienter Gebäudetechnik sinken die Betriebskosten über die Lebensdauer des Gebäudes, was die öffentliche Hand und damit die Steuerzahlenden entlastet.

Bauprojekt

Gemäss Prognose werden im Sicherheitszentrum wenige Jahre nach der Eröffnung rund 700 Mitarbeitende an 580 Arbeitsplätzen tätig sein. Zirka die Hälfte der Mitarbeitenden der Luzerner Polizei arbeitet im Schichtbetrieb. Das Gebäude wird deshalb das ganze Jahr über rund um die Uhr in Betrieb sein. Von der Nutzfläche entfallen in etwa 35 Prozent auf Büros, 40 Prozent auf Spezialnutzungen (u. a. integrierte Leitstelle, Labor, Festnahmezentrum, Werkstatt) und 25 Prozent auf allgemeine Nutzungen sowie die Parkierung von Dienstfahrzeugen. Das Sicherheitszentrum ist damit kein gewöhnliches Verwaltungsgebäude, sondern eine auf die besonderen Anforderungen der Sicherheitsorganisationen ausgerichtete Spezialimmobilie.

Architektur

Das Sicherheitszentrum befindet sich zwischen dem Bahnhof Rothenburg Station und der Autobahn A2. Auf dem eingeschossigen Sockel steht ein fünfgeschossiger Baukörper mit zwei Innenhöfen. Zusammen mit den drei Untergeschossen zählt das Gebäude somit insgesamt neun Geschosse. Das äussere Erscheinungsbild orientiert sich an der industriell geprägten Umgebung. Die Fassade besteht im Bereich des Sockels aus Betonelementen, während die übrigen Gebäudeteile mit Metall und Glas verkleidet sind.

Erschliessung

Das Sicherheitszentrum ist mit jedem Verkehrsmittel gut erreichbar. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Rothenburg Station mit Bahn- und Busanschluss, wodurch eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr besteht. Im Weiteren gibt es genügend Abstellplätze für Velos und Motorräder rund um das Gebäude. Die Autozufahrt führt über die Autobahn A2 mit dem Anschluss Rothenburg und die Wahligenstrasse. Die Parkplätze für Besucherinnen und Besucher befinden sich im Aussenraum jeweils gegenüber den beiden Haupteingängen zum Gebäude. Die zentrale Lage des Sicherheitszentrums verbessert die Erreichbarkeit für die Bevölkerung aus allen Regionen des Kantons.

Für das Schichtdienstpersonal stehen Parkplätze zur Verfügung; ansonsten gibt es keine Parkplätze für Privatfahrzeuge der Mitarbeitenden.

Technische Informationen

Zum Heizen und Kühlen werden Erdwärmesonden mit umkehrbaren Wärmepumpen genutzt. Im Winter entziehen sie dem Erdreich Wärme, im Sommer führen sie die beim Kühlen des Gebäudes anfallende Wärme in den Boden zurück. Die Wärmeabgabe erfolgt innerhalb des Gebäudes über Deckensegel. Diese Deckensegel sind flache, an der Decke montierte Elemente, die sowohl der Beheizung als auch der Kühlung der Räume dienen. Das Gebäude verfügt über eine kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung. Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach (rund 1100 m^2, 249 kWp) produziert Strom, der vor Ort verbraucht wird. Das Gebäude hat eine redundante Stromzuführung, eine unterbrechungsfreie Stromversorgung und eine Notstromanlage. Dadurch



Das Sicherheitszentrum liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Rothenburg Station (Visualisierung Eingang West). (Quelle: Renderisch GmbH)

ist der Betrieb der sicherheitsrelevanten Dienstleistungen auch bei Stromausfällen oder Energiemangellagen gewährleistet.

An die Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (Verhältnis der zugeführten Energie zum gewünschten Nutzen) werden beim Sicherheitszentrum hohe Anforderungen gestellt. Das Gebäude orientiert sich an den Vorgaben des Schweizer Baustandards Minergie sowie dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Hochbau.
Insgesamt entsteht ein ökologisch hochwertiges Gebäude, das über den gesamten Lebenszyklus hinweg auf einen sparsamen Umgang mit Ressourcen ausgelegt ist. Auch die hohe Flexibilität der Raumstruktur trägt zur Nachhaltigkeit bei, da zukünftige Anpassungen ohne grosse Eingriffe möglich sind und sich somit der Material- und Energieaufwand reduziert.



Der Innenhof des Sicherheitszentrums dient als Aufenthalts- und Begegnungsort für die Mitarbeitenden (Visualisierung). (Quelle: Renderisch GmbH)

Reserveflächen

Das Sicherheitszentrum verfügt über rund 4000 m² (ca. 13 % der Gesamtnutzfläche) strategische Reserveflächen, um auf zukünftige Entwicklungen der kantonalen Sicherheitsorganisationen reagieren zu können. Dabei sollen in erster Linie die Bedürfnisse der gebäudeinternen Dienststellen berücksichtigt werden. Die Flächen werden im Rohbau ausgeführt und können später je nach Bedarf ausgebaut werden.

Kosten und Finanzierung

Der beantragte Sonderkredit von 276 Millionen Franken umfasst die gesamten Baukosten inklusive Mehrwertsteuer (Preisstand April 2025). Darin enthalten sind das Grundstück, die Vorbereitungsarbeiten, das Gebäude, die Betriebseinrichtungen, die Umgebungsarbeiten, Nebenkosten, Reserven sowie die Ausstattung. Die Kostengenauigkeit beträgt ±10 Prozent.

Die Investitionskosten werden der Investitionsrechnung kantonale Hochbauten belastet. Für die Mitnutzung der integrierten Leitstelle sind Kostenbeteiligungen der Kantonspolizeien Nidwalden und Obwalden sowie des Sanitätsnotrufs 144 Zentralschweiz in der Grössenordnung von rund 1 Million Franken pro Jahr zu erwarten. Betrieb und Infrastruktur können gemeinsam genutzt und langfristig wirtschaftlicher betrieben werden.
Darüber hinaus werden die genannten Organisationen den Betrieb der integrierten Leitstelle mit ihrem eigenen Personal unterstützen beziehungsweise sicherstellen.

Aus betriebswirtschaftlicher Gesamtsicht ist der Erhalt des Status quo ineffizient. Unter Berücksichtigung aller zwingenden Investitionen und Ersatzmassnahmen führt der dezentrale Betrieb zu einer jährlichen Mehrbelastung des Kantons Luzern in Höhe von knapp 3 Millionen Franken im Vergleich zum Neubau des Sicherheitszentrums.

Terminplan

Befürwortet die Stimmbevölkerung die Vorlage, so ist aus heutiger Sicht folgender Ablauf vorgesehen: Sofern eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, ist der Baubeginn für Herbst 2027 geplant. Nach einer Bauzeit von rund fünf Jahren soll der Neubau ab Ende 2032 genutzt werden können.



Übersicht Standort des Sicherheitszentrums (Quelle: Kanton Luzern, FD)

Debatte im Kantonsrat

Argumente für das Projekt

Im Kantonsrat wurde das Projekt von allen Fraktionen unterstützt. Das neue Sicherheitszentrum sei zwingend nötig und nach jahrelangen Diskussionen zeitnah zu realisieren. Die bestehenden Räumlichkeiten und Infrastrukturen seien veraltet und entsprächen nicht mehr den heutigen Sicherheits- und Menschenrechtsstandards. Das Sicherheitszentrum in Rothenburg schaffe die Grundlage für mehr Sicherheit im Kanton Luzern und in der gesamten Zentralschweiz. Die Bevölkerung profitiere direkt davon, und es verbessere die Arbeitsbedingungen für die über 700 Mitarbeitenden. Zudem wurden die Vorteile der vielen möglichen Synergien hervorgehoben. Positiv bewertet wurde der ideale Standort. Das Sicherheitszentrum sei mit allen Verkehrsmitteln gut erschlossen. Auch die hohen Nachhaltigkeitsstandards, die trotz der komplexen Spezialanforderungen des Sicherheitszentrums verfolgt wurden, wurden gewürdigt. Alle Fraktionen sind der Meinung, dass ein Verzicht auf das Sicherheitszentrum keine Einsparungen bringe und es keine Alternative zum Neubau gebe.

Strenge Kostenkontrolle verlangt

Insbesondere seitens der SVP und der FDP wird erwartet, dass die Projektkosten beim Bau eng kontrolliert werden. Die SVP kritisiert, dass nach dem Projektwettbewerb noch weitere Organisationseinheiten ins Projekt eingebunden wurden und die damit verbundenen steigenden Kosten. Sie verlangt strenge Kostenkontrollen, klare Zeitpläne und Transparenz über die Zusatzverlagerungen. Sie bemängelt zudem, dass den Mitarbeitenden zu wenige Parkplätze zur Verfügung gestellt würden.
Die Mitte bedauert die Abkehr von der Hybridbauweise mit Holz und Beton, sieht aber ein, dass diese Materialen für den Spezialbau nicht geeignet und mit entsprechenden Mehrkosten verbunden sind.

Abstimmung im Kantonsrat

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem Sonderkredit von 276 Millionen Franken für die Realisierung eines Sicherheitszentrums in Rothenburg Station-Ost mit 108 zu 0 Stimmen zu.

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen, den Sonderkredit anzunehmen und am 29. November 2026 **JA** zu stimmen.

Abstimmungsvorlage

Dekret
über einen Sonderkredit für die Realisierung eines Sicherheitszentrums in Rothenburg Station-Ost

vom 29. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026[1],

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Realisierung eines Sicherheitszentrums in Rothenburg Station-Ost wird zugestimmt.
2. Der Sonderkredit von 276'000'000 Franken (Preisstand 1. April 2025) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

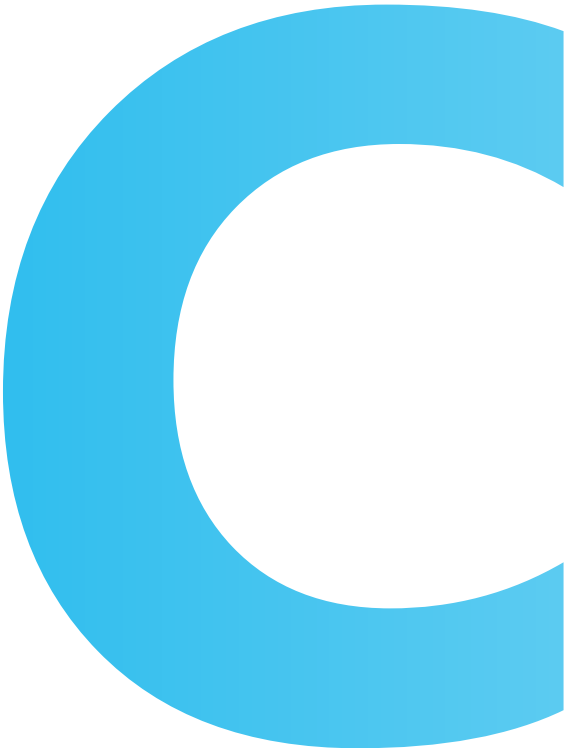
Luzern, 29. Juni 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[1] B 87-2026



C Überdeckung Autobahn A2 Luzern-Süd
Mitfinanzierung



Im Detail

Ausgangslage

Die Autobahn A2 gilt als die wichtigste Strassenverbindung durch die Schweizer Alpen. Sie verläuft im Raum Luzern-Süd am Fuss des Pilatus und wird täglich von durchschnittlich 70'000 Fahrzeugen befahren. Zwischen dem Tunnel Sonnberg und dem Tunnel Schlund führt sie offen durch das Siedlungsgebiet der Stadt Kriens. Die Autobahn trennt die Quartiere und belastet die Bevölkerung mit Lärm und Verkehr.

Bypass Luzern

Das Bundesamt für Strassen (Astra) beabsichtigt, bis 2040 den Bypass Luzern zu realisieren. Ziel ist es unterem anderem, die bestehende Stadtautobahn zu entlasten und den Verkehrsfluss im Raum Luzern zu verbessern. Das «Gesamtsystem Bypass Luzern» (Projekt N02/14) umfasst mehrere Teilprojekte. Das Kernelement zwischen der Verzweigung Rotsee und dem Anschluss Luzern-Kriens ist ein neuer Tunnel für den Durchgangsverkehr. Das Südportal des Bypass-Tunnels liegt beim Ende des heutigen Sonnenbergtunnels. Dort entsteht die neue, überdachte Grosshofbrücke. Sie verlängert den Sonnenbergtunnel um rund 240 Meter.



Heute verläuft die Autobahn offen durch das Siedlungsgebiet der Stadt Kriens. (Quelle: Kanton Luzern, BUWD)

Entwicklungsschwerpunkt Luzern-Süd

Das Gebiet Luzern-Süd ist ein Entwicklungsschwerpunkt des Kantons Luzern. Zahlreiche Entwicklungs- und Bauprojekte sind in Planung, im Bau oder konnten bereits realisiert werden. In den nächsten 20 Jahren werden auf einer Fläche von rund 1,7 km^2 schrittweise Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000 bis 15'000 Menschen geschaffen.

Überdeckungen und Siedlungsverbindungen

Das Astra, der Kanton Luzern, der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus und die Stadt Kriens wollen die Autobahn A2 künftig besser in das Gebiet Luzern-Süd integrieren. Dazu werden in den Gebieten «Rösslimatt» und «Chäppeliallmend» über der A2 sogenannte Siedlungsverbindungen gebaut, welche die Quartiere miteinander verbinden. Sie verringern die Trennwirkung der Autobahn und verbessern den Lärmschutz sowie die Störfallvorsorge. Gleichzeitig entstehen Grünräume und neue Aufenthaltsorte. Die Siedlungsverbindungen schaffen einen Ausgleich zum dicht bebauten und vom Verkehr stark geprägten Gebiet. Als öffentliche Freiräume und Begegnungsflächen fördern sie die Siedlungsentwicklung und tragen wesentlich zur Entwicklung von Luzern-Süd bei.

Ergänzend dazu sind Lärmschutzelemente, an die Autobahn angrenzende Hochbauten sowie begrünte Mauern und Aufschüttungen vorgesehen, um die Autobahn besser in die Umgebung einzubinden.

Projektpartner

Das Astra, der Kanton Luzern und die Stadt Kriens haben am 2. Februar 2026 eine Vereinbarung über die weiteren Umsetzungsschritte zur Überdeckung der A2 unterzeichnet. Nachdem der Einwohnerrat Kriens und der Kantonsrat der Mitfinanzierung zugestimmt hatten, zog die Stadt Kriens im Mai 2026 ihre Beschwerde gegen das Bypass-Projekt des Bundes zurück.

Projekt

Der Bund, der Kanton, der Gemeindeverband LuzernPlus und die Stadt Kriens erarbeiteten das Projekt gemeinsam. Zusammen mit Expertinnen und Experten wurden verschiedene Ideen und Lösungsvorschläge entwickelt, vertiefende Studien durchgeführt und eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Das nun vorliegende Vorhaben umfasst insbesondere:

– die Überdeckung «Arsenal» zur Siedlungsverbindung «Rösslimatt»,
– die Verlängerung des Tunnels Schlund nach Norden zur Siedlungsverbindung «Chäppeliallmend»,
– die Anpassungen des Nationalstrassentrassees und ergänzende Lärmschutzbauten,
– bauliche und gestalterische Massnahmen zur Integration und Aufwertung des betroffenen Abschnitts.

Nicht Bestandteil des Vorhabens – aber stadträumlich eine Einheit – ist die geplante Grosshofbrücke und das Südportal des Bypass-Tunnels zur Siedlungsverbindung Kupferhammer (auf der Illustration links).

Teilgebiet Rösslimatt

Im Teilgebiet Rösslimatt ist eine rund 250 bis 300 Meter lange Überdeckung der Nationalstrasse vorgesehen. Das geschlossene Bauwerk besteht aus Seiten- und Mittelwänden sowie einem Dach. Gleichzeitig wird die bestehende Brücke Arsenalstrasse rückgebaut, und die Werkleitungen werden angepasst. Die Arsenalstrasse führt nach Abschluss der Bauarbeiten über die neue Überdeckung. Die begrünte Dachfläche dient als Freiraumfläche.

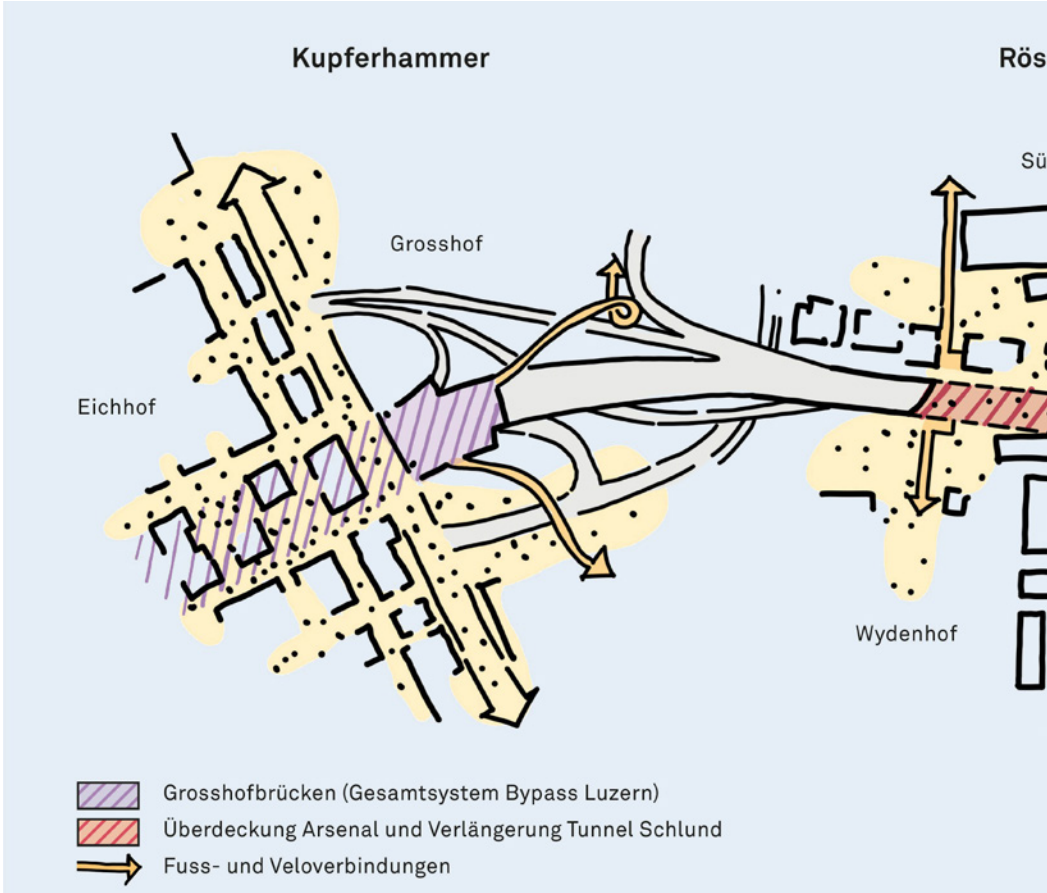
Teilgebiet Chäppeliallmend

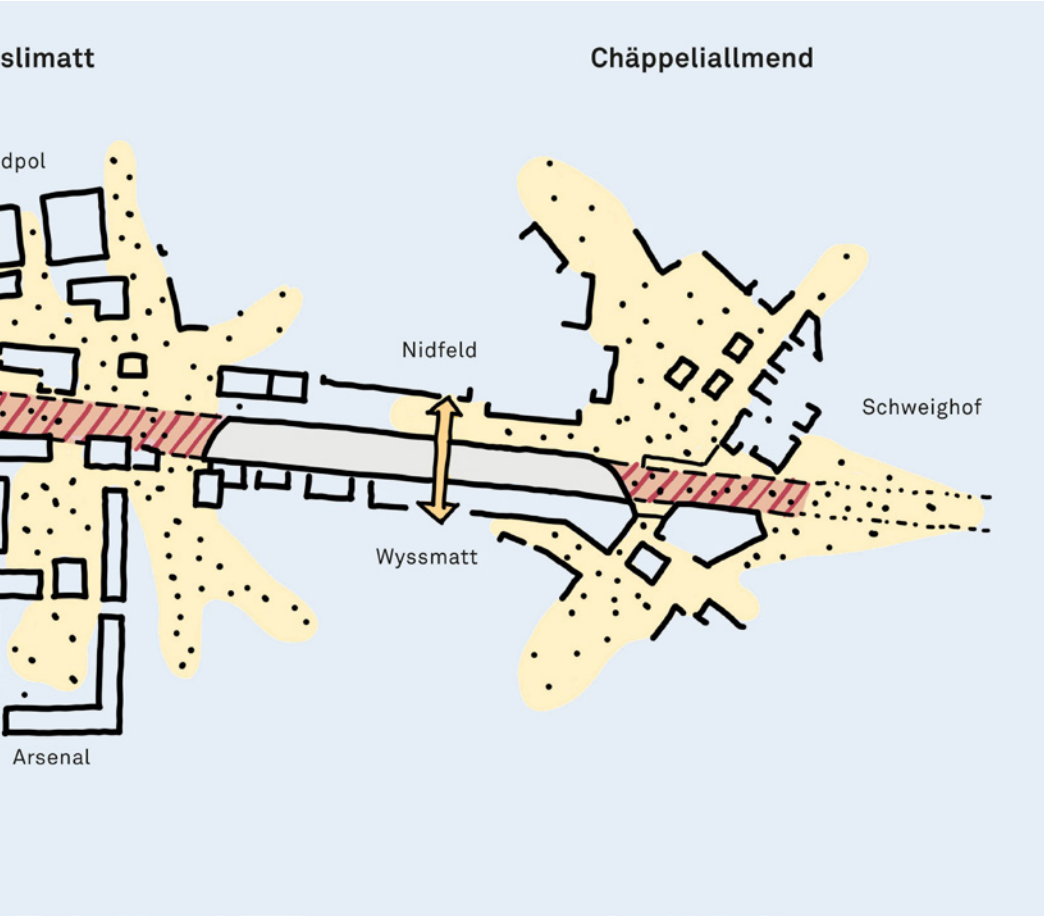
Die Verlängerung des Tunnels Schlund umfasst eine Erweiterung des bestehenden Bauwerks um rund 130 bis 150 Meter ab dem heutigen Nordportal im Bereich «Chäppeliallmend». Dabei entsteht eine geschlossene Einhausung der Nationalstrasse mit Seiten- und Mittelwänden sowie einem Dach. Die Betriebs- und Sicherheitsanlagen des Tunnels werden auf den neuesten Stand gebracht und Werkleitungen bei Bedarf angepasst.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Horwerstrasse, welche die Autobahn überquert, wiederhergestellt. Das Tunneldach erhält eine Begrünung und eine schlichte Oberflächengestaltung. Dadurch fügt sich das Bauwerk besser in die Umgebung ein und steht als Freiraumfläche zur Verfügung.

Lärmschutz und bessere Erreichbarkeit

Während das Dach der Grosshofbrücke vor allem den Anwohnerinnen und Anwohnern am Sonnenberg als Lärmschutz dient, sollen die beiden neuen Überdeckungen der A2 Luzern-Süd den Krienser Talboden wieder zusammenwachsen lassen. Dazu eignet sich die Erweiterung der bestehenden Übergänge Arsenalstrasse und Horwerstrasse am besten. Von den neuen Siedlungsverbindungen und der besseren Erreichbarkeit profitieren auch kantonale Einrichtungen wie die Hochschule Luzern – Musik (Campus Südpol) und das Armee-Ausbildungszentrum Luzern.


Kupferhammer
Rös
Sü
Grosshof
Eichhof
Wydenhof
Grosshofbrücken (Gesamtsystem Bypass Luzern)
Überdeckung Arsenal und Verlängerung Tunnel Schlund
Fuss- und Veloverbindungen



Grosshofbrücken für den Bypass Luzern (links) und geplante Siedlungsverbindungen mit Überdeckung der Autobahn (Mitte und rechts) im Raum Luzern-Süd. (Quelle: Kanton Luzern, BUWD)



Übersicht über die geplanten Siedlungsverbindungen in Luzern-Süd (Quelle: Kanton Luzern, BUWD)

Kosten und Finanzierung

Die geschätzten Kosten für das Vorhaben betragen insgesamt 186,54 Millionen Franken (inkl. MwSt. und exkl. Teuerung). Gemäss Bundesrecht übernimmt der Bund bis zu 60 Prozent der Kosten von Nationalstrassenprojekten, die überwiegend kantonalen oder regionalen Interessen dienen. Weil die Überdeckung der A2 im Zusammenhang mit dem Bypass Luzern steht, ist der Bund bereit, diesen Höchstbeitrag zu leisten. Der Bundesbeitrag von 60 Prozent entspricht 111,92 Millionen Franken.
Die verbleibenden 40 Prozent werden vom Kanton Luzern und von der Stadt Kriens gemeinsam getragen. Der Beitrag des Kantons Luzern beträgt 26 Prozent der Gesamtkosten beziehungsweise 48,5 Millionen Franken. Die Stadt Kriens übernimmt 14 Prozent der Gesamtkosten, das sind 26,12 Millionen Franken. Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Nationalstrassen durch den Kanton ist im kantonalen Strassengesetz (SRL Nr. 755) geregelt (§ 5 Abs. 2). Das Astra übernimmt als Bauherr die Verantwortung für die Projektierung und die Realisierung der Überdeckung A2 Luzern-Süd. Das Kostenrisiko liegt allein beim Astra. Die kantonalen und kommunalen Kostenbeteiligungen gelten als Globalbeträge mit Preisstand Oktober 2024 und unterliegen der Teuerung. Falls mit dem Bau des Bypass Luzern nicht begonnen oder das Projekt aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Projektpartner liegen, abgebrochen werden sollte, haben der Kanton Luzern und die Stadt Kriens dem Astra die bis dahin angefallenen Planungskosten anteilmässig zu vergüten.
Die Kosten für die Projektkoordination von 1,26 Millionen Franken tragen der Bund, der Kanton Luzern und die Stadt Kriens gemeinsam zu gleichen Teilen. Der Kanton Luzern finanziert die Kosten zunächst vollständig und verrechnet den Vertragspartnern anschliessend je einen Drittel.
Unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten beträgt der Sonderkredit für die Überdeckung A2 Luzern-Süd 49,76 Millionen Franken.

Terminplan

Die weiteren Planungsschritte dürften rund zehn Jahre in Anspruch nehmen. Die Gesamtbauzeit wird nach derzeitigem Wissensstand auf vier Jahre geschätzt. Die Massnahmen werden möglichst zeitgleich und in Koordination mit dem Bypass Luzern realisiert. Die Projektpartner rechnen mit dem Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2037.



Visualisierung Grosshofbrücke und Portalbauwerk als Bestandteil des Gesamtsystems Bypass Luzern. (Quelle: Kanton Luzern, BUWD)



Debatte im Kantonsrat

Argumente für das Projekt

Im Kantonsrat wurde das Projekt von allen Fraktionen unterstützt. Die Überdeckung der A2 werte das wichtige Entwicklungsgebiet Luzern-Süd städtebaulich auf und verbessere die Lebensqualität der Bevölkerung. Die neuen Siedlungsverbindungen würden heute getrennte Quartiere miteinander verbinden und die Belastung durch Lärm und Abgase verringern. Die neu entstehenden Grün- und Freiräume wurden als soziale und raumplanerische Chance beurteilt. Zudem würden dadurch bessere und sicherere Verkehrsverbindungen ermöglicht, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr. Mit dem Projekt gewinne Luzern-Süd als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum an Attraktivität.
Alle Fraktionen bezeichneten die Projektfinanzierung als Pluspunkt: Der Bund übernimmt 60 Prozent der Projektkosten und trägt das Baukostenrisiko. Der Kostenanteil des Kantons von 48,5 Millionen Franken wurde als angemessen beurteilt.

Flankierende Massnahmen verlangt

Die Fraktionen wiesen auf den Zusammenhang zwischen der Überdeckung der A2 und dem Bypass Luzern hin, den insbesondere die Fraktionen der Mitte, der SVP und der FDP als dringend notwendig erachten. Dem Bypass kritisch gegenüber stehen die SP und die Grünen, da dieser ihrer Ansicht nach die Verkehrsprobleme im Grossraum Luzern verschärfen würde. Die Überdeckung der A2 allein genüge nicht, um die negativen Auswirkungen des weiter zunehmenden Verkehrs aufzufangen. Es brauche flankierende Massnahmen zur Entlastung von Zentren und Quartieren, insbesondere zugunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs. Wiederholt wurde zudem darauf hingewiesen, dass auch andere vom Bypass betroffene Gebiete, insbesondere Emmen und Luzern-Nord, angemessen berücksichtigt werden müssten.
Mehrere Fraktionen forderten zudem Massnahmen während der Bauphase, um Staus und Verkehrsprobleme zu vermeiden und die Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

Abstimmung im Kantonsrat

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem Sonderkredit von 49,76 Millionen Franken für die Mitfinanzierung der Überdeckung der A2 Luzern-Süd mit 114 zu 0 Stimmen zu.

Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen,
den Sonderkredit anzunehmen und am 29. November 2026
JA
zu stimmen.



Die Autobahn A2 als bedeutende nationale Verkehrsinfrastruktur ist in Luzern-Süd sehr präsent. (Quelle: Kanton Luzern, BUWD)

Abstimmungsvorlage

Dekret
über einen Sonderkredit für die Mitfinanzierung der Überdeckung A2 Luzern-Süd (Siedlungsverbindungen)

vom 11. Mai 2026

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Januar 2026[1],

beschliesst:

1. Der Mitfinanzierung der Überdeckung A2 Luzern-Süd (Siedlungsverbindungen) wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 49,76 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2024) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[1] B 75-2026

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen, am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

A Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» und Gegenentwurf

NEIN zur Initiative
JA zum Gegenentwurf

B Neubau Sicherheitszentrum Rothenburg

JA

C Überdeckung Autobahn A2 Luzern-Süd

JA zur Mitfinanzierung

Kontakt:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C007321

Achtung: Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen (z.B. fehlendes Material) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.